

Bedingungsloses Grundeinkommen Sozialistisches Wunschdenken – oder sinnvoller Vorschlag?

Prof. Dr. Sascha Liebermann

14.11.2016, München, CSU Landesleitung

Bedingungsloses Grundeinkommen (BGE) und Sozialismus?

DDR, Verfassung 1968 (1974)

Art 1: Die Deutsche Demokratische Republik ist ein sozialistischer Staat der **Arbeiter und Bauern**. Sie ist die politische Organisation der **Werktäti-gen in Stadt und Land unter der Führung der Arbeiterklasse** und ihrer marxistisch-leninistischen Partei...

Art 2 (1) Alle politische Macht in der Deutschen Demokratischen Republik wird von den **Werkstätigen in Stadt und Land** ausgeübt. Der Mensch steht im Mittelpunkt aller Bemühungen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates...

[Hervorh. SL]

BGE und Sozialismus?

Verfassung der DDR von 1968 (1974), Art 24

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das **Recht auf Arbeit. Er hat das Recht auf einen Arbeitsplatz und dessen freie Wahl entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und der persönlichen Qualifikation...**

(2) Gesellschaftlich nützliche Tätigkeit ist eine ehrenvolle Pflicht für jeden arbeitsfähigen Bürger. **Das Recht auf Arbeit und die Pflicht zur Arbeit bilden eine Einheit.**

[Hervorh. SL]

BGE und Sozialismus?

Verfassung der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken (1977)

Art 1

Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ist ein sozialistischer Staat des ganzen Volkes, der den Willen und die Interessen **der Arbeiter, der Bauern und der Intelligenz**, der **Werk tätigen** aller Nationen und Völkerschaften des Landes zum Ausdruck bringt. [Hervorh. SL]

BGE und Sozialismus?

Verfassung der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken (1977)

Art 60

Pflicht und Ehrensache jedes arbeitsfähigen Bürgers der UdSSR ist die gewissenhafte Arbeit auf dem von ihm gewählten Gebiet der gesellschaftlich nützlichen Tätigkeit sowie die Einhaltung der Arbeitsdisziplin. Die **Weigerung, gesellschaftlich nützliche Arbeit zu leisten, ist mit den Prinzipien der sozialistischen Gesellschaft unvereinbar.** [Hervorh. SL]

Sozialismus heute?

- Erwerbstätigkeit als herausragende Leistung im Gemeinwesen (normativer Vorrang)
- Erwerbstätigkeit wichtiger als Wertschöpfung
 - „(Fast) Jeder Arbeitsplatz ist besser als keiner“
 - Deswegen: Ausbau der Betreuungsinfrastruktur (Kita und Schule)
 - Deswegen: Employability wichtiger als Bildung (Schule und Hochschule)

Sozialismus heute?

- Elterngeld: Lohnersatzleistung für Besserverdiener
 - Belohnung für erwerbstätige Eltern, schnelle Rückkehr in den Arbeitsmarkt
- Elterngeld: Zwei Klassen von Eltern – Lohnersatz und Basisleistung
- Vorrang von Erwerbstätigkeit, Nachrang von Familie
- Herabsetzung unbezahlter Tätigkeiten zum „Hobby“:
 - Gemeinwesen aber lebt von allen Leistungsformen (bezahlt wie unbezahlt)
 - Gemeinwesen lebt von Loyalität und Solidarität seiner Bürger

Erwerbstätige oder Bürger?

- Art 1 GG „Die Würde des Menschen ist unantastbar“
- Art 20 (2) GG „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“
 - Volk der Staatsbürger im Zentrum des Gemeinwesens, nicht Erwerbstätige
 - BGE stellt Staatsbürger ins Zentrum
 - Staatsbürgerschaft bzw. legaler Aufenthaltsstatus als Bezugsbedingung für BGE

Vorläufer der gegenwärtigen BGE-Diskussion

„Die Alternativen [zum Sozialversicherungssystem, SL] laufen im wesentlichen auf eine steuerfinanzierte Grundsicherung für alle Bürger hinaus, gewissermaßen als sozialpolitische Infrastruktur, die eine wohlhabende Gesellschaft ebenso bereitstellt wie das Straßennetz oder den berühmten vom Staat betriebenen Leuchtturm für alle. Wohlgemerkt: Es geht um eine Grund-sicherung [...]
Diese Grundsicherung soll jeder Bürger er-halten und zwar ohne Bedürftigkeitsprüfung.“ [Hervorh. SL]

Gerhard Friedl (2001): „Das Soziale in der Marktwirtschaft“, in: Rückblenden in die Zukunft, München: Olzog, S. 105

„In der heutigen Wohlstandsgesellschaft bedeutet **die Grundsicherung das Gegenteil von kollektiver Gleichmacherei und Reglementierung des einzelnen Bürgers. Sie befreit den Bürger von unliebsamen Zwängen, unattraktiven Vorschriften und unrentablen Zwangsversicherungen, die Totalversorgungsanstalten ähnlicher sind als echten Versicherungen.** Der Staat oder die Gemeinschaft stellt die gesellschaftliche Infrastruktur zur Verfügung, in deren kalkulierbarem Risikorahmen **sich die Bürger freiheitlich bewegen, betätigen und verwirklichen können, entsprechen ihren Vorstellungen und Fähigkeiten. Man braucht nicht misstrauisch zu zweifeln. Sie würden es tun!**“ [Hervorh. SL]

Gerhard Friedl (2001): „Das Soziale in der Marktwirtschaft“, in: Rückblenden in die Zukunft, München: Olzog, S. 120

Sozialgesetzbuch II (1.1.2016) versus BGE

SGB II	BGE
<ul style="list-style-type: none">• Bedürftigkeit: „Hilfebedürftig sind Sie, wenn Sie Ihren Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der eventuell mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern können...“• Pflichten: „Hieraus ergibt sich für Sie beispielsweise die Verpflichtung, jede Arbeit anzunehmen, zu der Sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind.“	<ul style="list-style-type: none">• Von der Wiege bis zur Bahre• Individualanspruch (nicht Haushalt)• Staatsbürgerschaft bzw. legaler Aufenthalt• Erwerbsbereitschaft bzw. -unfähigkeit keine Voraussetzung• BGE und andere Einkommen werden nicht verrechnet

Sozialgesetzbuch II (1.1.2016) versus BGE

SGB II	Euro	BGE
<ul style="list-style-type: none"> • Regelsatz • Alleinerziehende, Alleinstehende: • Volljährige Partner • Andere 0-24 Jahre 	<p>404</p> <p>364</p> <p>237-324</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Armutsfest (vgl. Pfändungsfreigrenze höher als Existenzminimum!!)
<ul style="list-style-type: none"> • Mehrbedarfe möglich • Bedarfe für Unterkunft und Heizung, wenn ihre Höhe <i>angemessen</i> ist (Eigentum/ Grundstück) • Anrechnung von Einkommen und Vermögen (Freibeträge), Bedarfsgemeinschaft 		<ul style="list-style-type: none"> • Keine Anrechnung von Einkommen und Vermögen (vgl. Grundfreibetrag EStG)

Beispiel 1

Sie haben 1.900 Euro Bruttoeinkommen. Angenommen, nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen würden 1.500 Euro verbleiben.

Davon bleiben frei:	100 Euro
von 100 bis 1.000 Euro = 900 Euro	
bleiben zusätzlich 20 % frei =	180 Euro
von 1.000 bis 1.200 Euro	
bleiben nochmals 10 % frei =	20 Euro
Zusammen bleiben anrechnungsfrei:	300 Euro

Haben Sie ein minderjähriges Kind, kommen maximal nochmals 30 Euro Freibetrag hinzu (von 1.200 bis 1.500 Euro)

Beispiel 2

Üben Sie eine geringfügige Beschäftigung aus (bis 450 Euro), dann zahlen Sie in der Regel keine Steuern und Sozialversicherungsbeiträge.

Vom Einkommen können dann abgezogen werden:

Die Pauschale von =	100 Euro
dazu 20 % von verbleibenden 350 Euro =	70 Euro

Das ergibt einen Freibetrag von = 170 Euro

Quelle: Merkblatt Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld – Bundesagentur für Arbeit

Vermögen

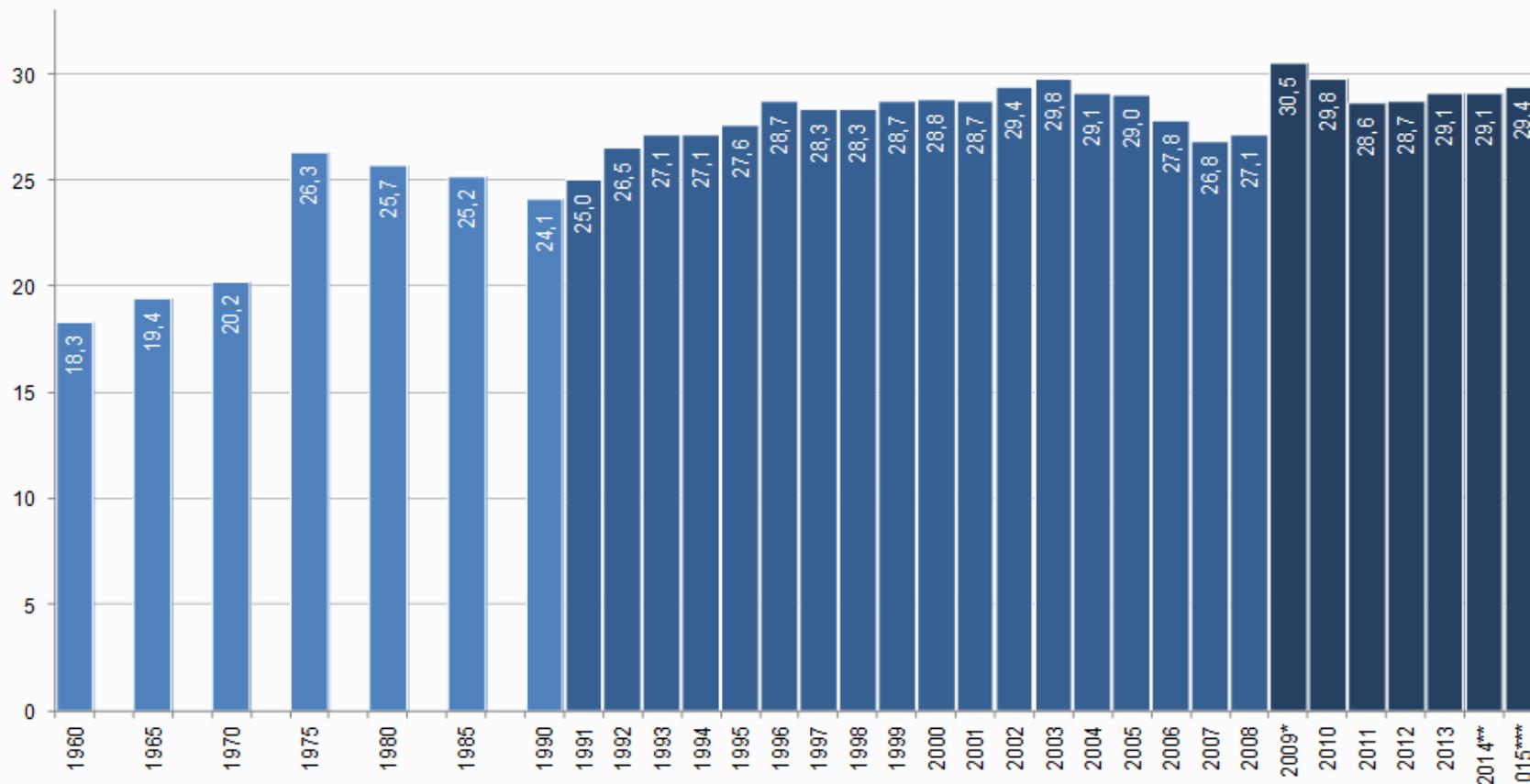
Freibeträge, die sich nach der Vermögensart richten.

So gibt es z.B.:

- Grundfreibeträge von 150 Euro pro Lebensjahr
- Altersvorsorge aus „Riester-Anlageformen“
- Freibetrag für sonstige Altersvorsorge von 750 Euro pro Lebensjahr, wenn die Vermögensverwertung vor Eintritt in den Ruhestand nicht möglich ist („Verwertungsausschluss“) sowie
- Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 Euro.

Quelle: Merkblatt Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld – Bundesagentur für Arbeit

■ **Sozialleistungsquote 1960 - 2015**
Summe aller Sozialleistungen in % des BIP; 1960 - 1990 alte Bundesländer



*) Ab 2009: Einschließlich der mit der GKV vergleichbaren Grundleistungen der Privaten Krankenversicherung. Vergleich mit den Vorjahren nur eingeschränkt möglich.

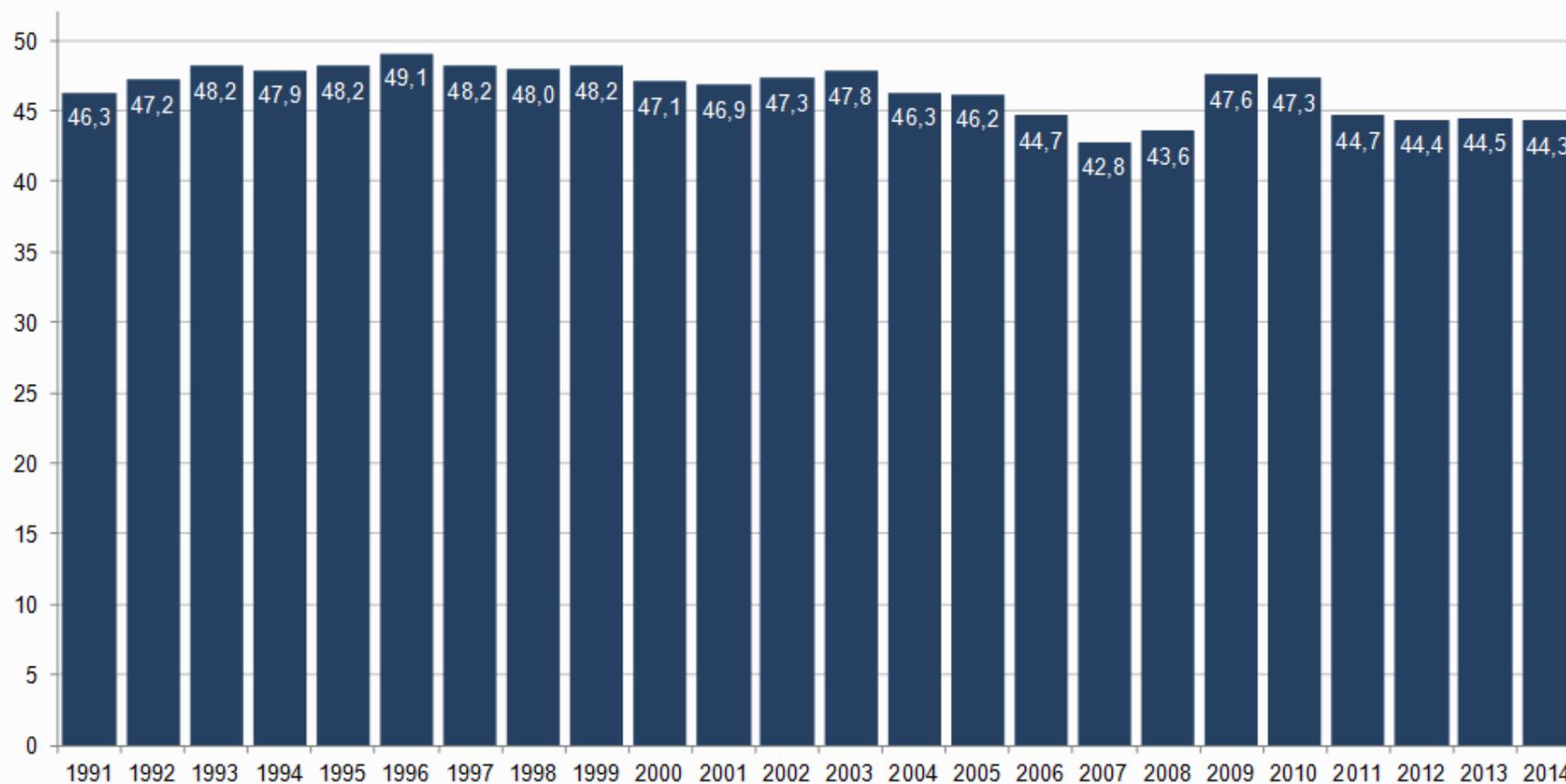
***) Vorläufiger Wert **) Geschätzt

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (zuletzt 2016), Sozialbudget



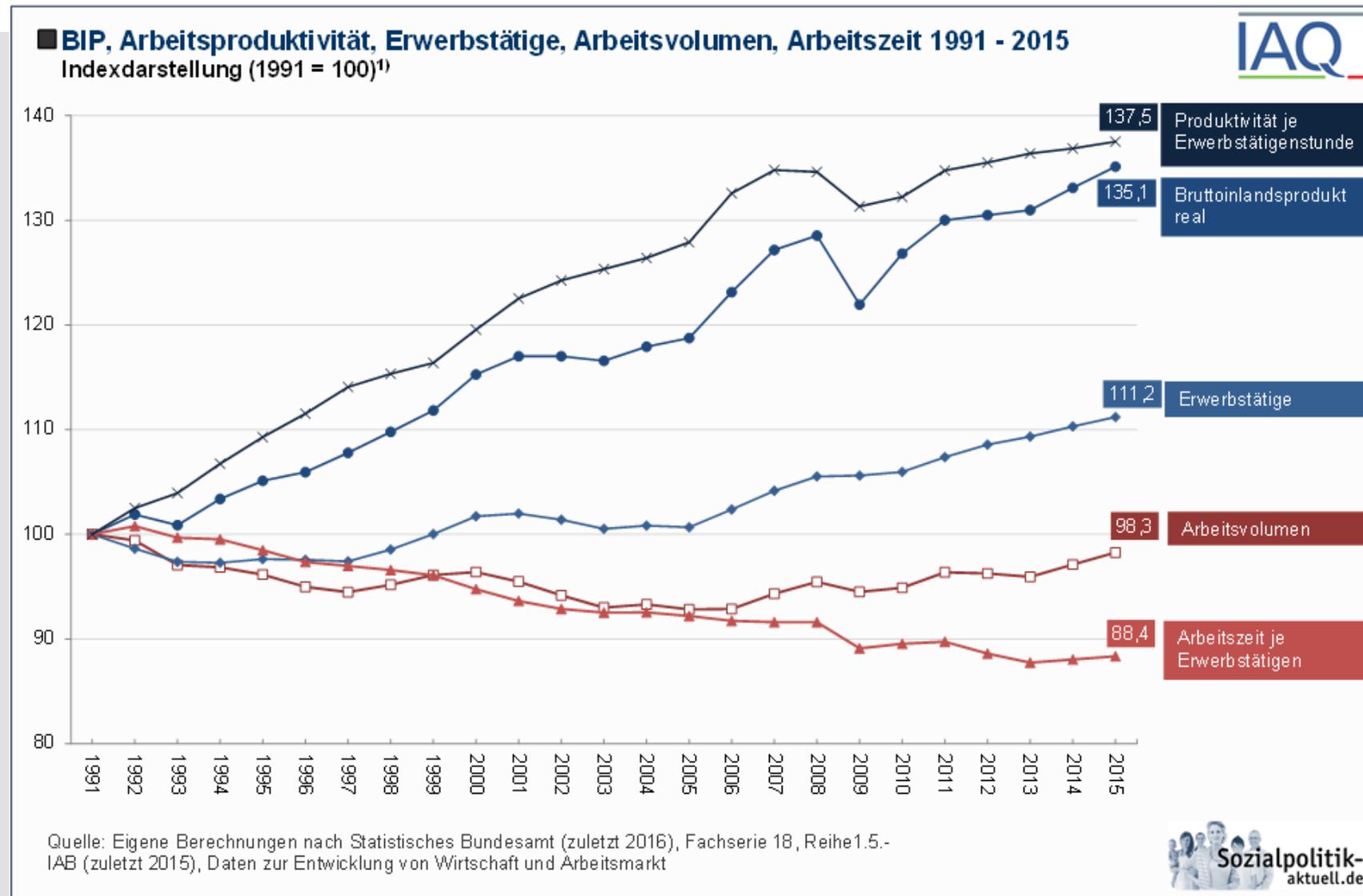
■ **Entwicklung der Staatsquote 1991 - 2014**
Ausgaben öffentlicher Haushalte¹⁾ in % des BIP

IAQ



1) Ausgaben des Staates in der Abgrenzung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
Quelle: Bundesfinanzministerium (zuletzt 2016), Datensammlung zur Steuerpolitik





Erwerbsarbeit und unbezahlte Arbeit

in Stunden und Minuten je Woche

■ Erwerbsarbeit ■ Unbezahlte Arbeit

2012 /13

Insgesamt 20:35 24:32 45:06

Männer 25:13 19:21 44:34

Frauen 16:09 29:29 45:38

2001/02

Insgesamt 18:48 27:03 45:51

Männer 24:44 20:41 45:25

Frauen 13:19 32:56 46:15

Personen ab 18 Jahren

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2015

„Zu den unbezahlten Arbeiten zählen neben der Haushaltsführung und Betreuung von Haushaltsmitgliedern auch die Unterstützung von Personen in anderen Haushalten sowie ehrenamtliches und freiwilliges Engagement“

Statistisches Bundesamt 2015

„Der Zeitaufwand für Arbeit unterscheidet sich deutlich zwischen Haushalten mit und ohne Kind. Eltern zwischen 18 und 64 Jahren in Alleinerziehenden- und Paarhaushalten arbeiteten im Durchschnitt gut 58 Stunden je Woche. Das waren über 9,5 Stunden mehr als bei Paaren ohne Kind und Alleinlebenden derselben Altersgruppe (48,5 Stunden). Die Differenz ergibt sich vorrangig durch 10,5 Stunden mehr unbezahlte Arbeit, die etwa bei der Kinderbetreuung oder der Haushaltsführung anfällt. Mütter verbrachten je Woche durchschnittlich 7 Stunden weniger mit Erwerbsarbeit und 15 Stunden mehr mit unbezahlter Arbeit als Frauen, die allein oder in einer Partnerschaft ohne Kind lebten. Väter hingegen leisteten sowohl mehr bezahlte Arbeit (+ 7 Stunden) als auch mehr unbezahlte Arbeit (+ 4 Stunden) als Männer ohne Kind. Insgesamt wandten Väter gut 2 Stunden mehr Zeit für Arbeit auf als Mütter.“
(Ebenda)

Subsidiarität

„...Wenn es nämlich auch zutrifft, was ja die Geschichte deutlich bestätigt, dass unter den veränderten Verhältnissen manche Aufgaben, **die früher leicht von kleineren Gemeinwesen geleistet wurden, nur mehr von großen bewältigt werden können**, so muss doch allzeit unverrückbar jener höchst gewichtige sozialphilosophische Grundsatz fest gehalten werden, ändern nicht zu rütteln noch zu deuteln ist: **wie dasjenige, was der Einzelmensch aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften leisten kann**, ihm nicht entzogen und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden darf, so verstößt es gegen die Gerechtigkeit, das, **was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können**, für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen; zugleich ist es überaus nachteilig und verwirrt die ganze Gesellschaftsordnung. Jedwede Gesellschaftstätigkeit ist ja ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär; sie soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie aber niemals zerschlagen oder aufsaugen.“ [Hervorh. SL]

Quelle: Papst Pius XI (1931): Enzyklika [QUADRAGESIMO ANNO, Abschnitt 79f.](#)

Keine Rede von Erwerbstätigkeit als vorrangigem Zweck gegenüber anderen

**Offizielle
Arbeitslosigkeit im
Oktober 2016**

2.539.939

**Tatsächliche
Arbeitslosigkeit im
Oktober 2016**

3.480.072*

*** Nicht berücksichtigt wurden:**

Älter als 58, beziehen Arbeitslosengeld I und/oder ALG II	161.611
Ein-Euro-Jobs	89.868
geförderte Arbeitsverhältnisse	8.077
fremd geförderte Arbeitsverhältnisse	184.761
Bundesprogramm Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt	7.927
berufliche Weiterbildung	167.595
Aktivierung und berufliche Eingliederung	235.993
Beschäftigungszuschuss für schwer vermittelbare Arbeitslose	2.692
Krankheit (§146 SGB III)	81.609
Nicht gezählte Arbeitslose gesamt	940.133

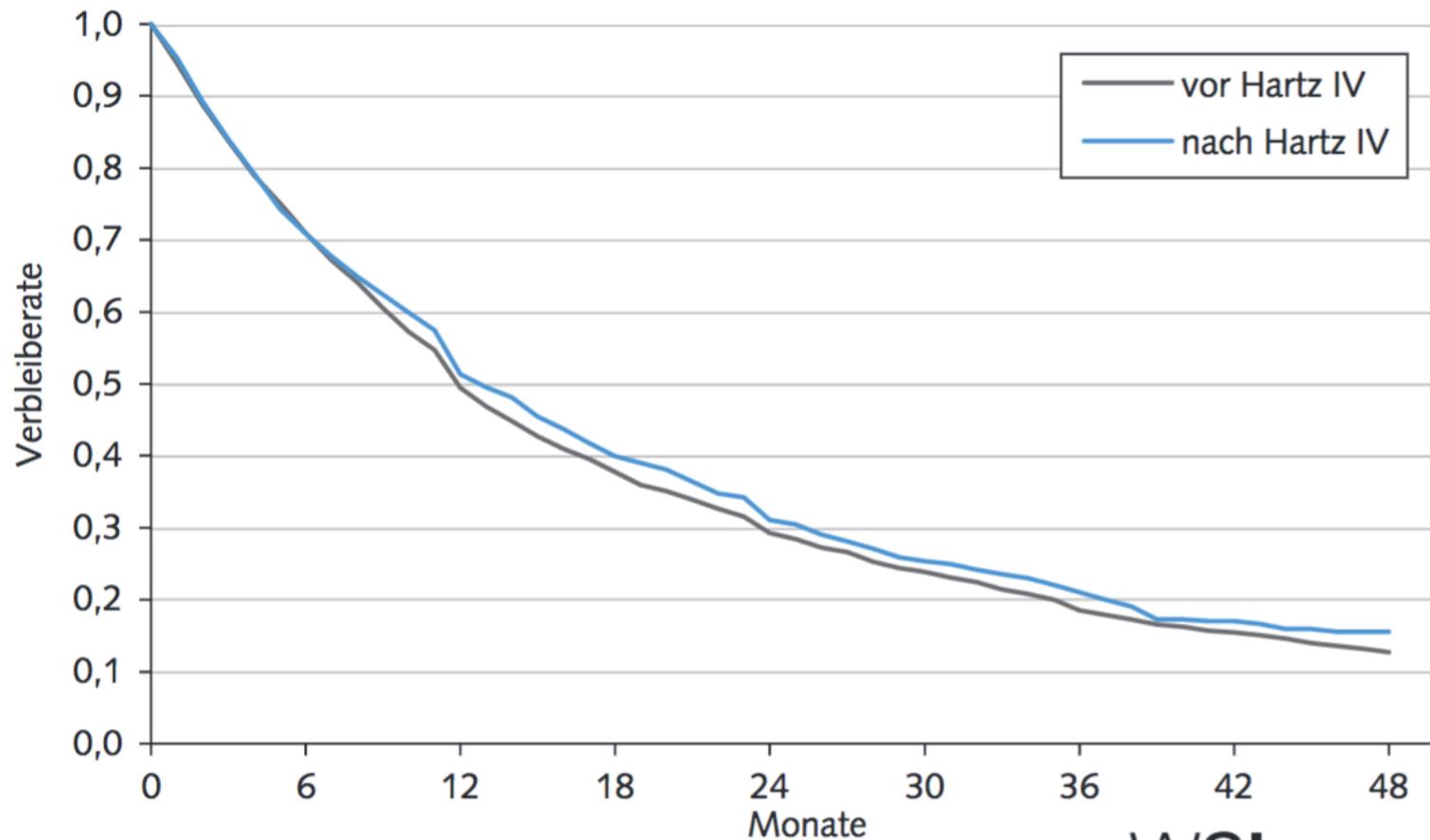
Quellen: Bundesagentur für Arbeit, Arbeits- und
Ausbildungsmarkt in Deutschland, Monatsbericht 10/2016

Arbeitslosigkeits- bzw. Armutsfalle?

„Zum einen konnten wir zeigen, dass die Verweildauern von Beziehern sozialpolitischer Transferleistungen in Arbeitslosigkeit nach 2005 **tatsächlich überwiegend relativ kurz** sind. Dies ist ein Ergebnis, das den Reformintentionen entspricht. Zugleich aber haben wir gezeigt, dass die Verweildauern vor 2005 ähnlich kurz waren. Dieses Ergebnis relativiert die Erfolgsmeldung stark: **Als Konsequenz lässt sich festhalten, dass das Problem, um das es der Hartz-Reform zentral ging, nicht existierte; oder, dass es nicht gelungen ist, die Arbeitslosigkeitsdauern weiter zu reduzieren.**“

Vobruba, Georg/ Fehr, Sonja (2011), Die Arbeitslosigkeitsfalle vor und nach der Hartz-IV-Reform, WSI-Mitteilungen, S. 216

Abb. 1: Vergleich der Verweildauer von Sozialtransferbeziehern in Arbeitslosigkeit vor und nach Hartz-IV



Quelle: Berechnungen der Autoren mit Daten des SOEP, gewichtet

WSI MITTEILUNGEN

Arbeitslosigkeitsfalle – empirisch nicht belegt!

„Im europaweiten Vergleich besteht weder zwischen Leistungshöhe und Arbeitslosenquote noch zwischen Leistungshöhe und Umfang der Langzeitarbeitslosigkeit ein signifikanter Zusammenhang (vgl. Piachaud 1997, S. 51ff.). **Es konnte gezeigt werden, dass der Übergang aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung im Wesentlichen durch individuelle Ressourcen bestimmt wird. Die relative Höhe der Sozialleistungen hat hingegen keinen Einfluss auf den Ausstieg aus dem Sozialtransferbezug** (Gangl 1998; Schwarze/Radeschall 2002; Wilde 2003). Nichtpekuniäre Faktoren, beispielsweise das Beratungsverhalten des Sozialamtsmitarbeiters, haben einen höheren Einfluss auf die Ausstiegswahrscheinlichkeit als pekuniäre (Wilde 2003).“

Vobruba, Georg/ Fehr, Sonja (2011), Die Arbeitslosigkeitsfalle vor und nach der Hartz-IV-Reform, WSI-Mitteilungen, S. 212

„Aktivierung“ – nicht förderlich!

„Wir halten somit fest: Seit der Hartz-Reform haben sich die Arbeitslosigkeitsepisoden der Sozialtransferbezieher nicht verkürzt. Im Gegenteil verweilen Alg-II-Bezieher bei Berücksichtigung soziodemografischer Effekte und der Arbeitsmarktsituation eher länger in Arbeitslosigkeit als Sozial- und Arbeitslosenhilfebezieher vor der Einführung des SGB II. Letzteres gilt allerdings nur dann, wenn auch Übergänge aus Arbeitslosigkeit in Nichterwerbstätigkeit in die Analyse einbezogen werden. **An der Schnittstelle zwischen Arbeitslosigkeit im Sozialtransferbezug und Arbeitsmarkt hat sich indes nichts geändert.**“

Vobruba, Georg/ Fehr, Sonja (2011), Die Arbeitslosigkeitsfalle vor und nach der Hartz-IV-Reform, WSI-Mitteilungen, S. 216

„Aus Arbeit herausgenommen zu werden ist weder eine Wohltat noch gar ein Recht; **(fast) jeder Arbeitsplatz ist besser als keiner**, auch deshalb, weil die wichtigste Voraussetzung dafür, einen besseren Arbeitsplatz zu finden, darin besteht, erst einmal überhaupt einen zu haben. **Auch neigen Menschen dazu, sich in Abhängigkeit und Randständigkeit einzurichten, wenn ihnen die Erfahrung vorenthalten wird, daß sie für sich selbst sorgen können.**“

Streeck, Wolfgang/ Heinze, Rolf (1999). „An Arbeit fehlt es nicht. Die bisherige Beschäftigungspolitik ist gescheitert, eine radikale Wende unumgänglich: Im Dienstleistungssektor könnten Millionen neuer Arbeitsplätze entstehen“. In: Der Spiegel, S. 44

„Hinter unserem Modell der Sozialversicherung steht der Gedanke von Geben und Nehmen, der Gedanke also, dass man sich mit eigenem solidarischem Handeln den Anspruch erwirbt, selbst solidarische Unterstützung einzufordern. Man kann ein Sozialsystem nicht gegen das Gerechtigkeitsempfinden der Mehrheit der Bevölkerung organisieren. **Wer erklärt denjenigen, die im Schweiß ihres Angesichts hart arbeiten, Steuern zahlen und mit ihrem Einkommen gerade so über die Runden kommen, dass Millionen Menschen staatliche Leistungen bekommen sollen, die sie gar nicht brauchen?**“

Nahles, Andrea (2016): Gut leben in Deutschland. Was uns wichtig ist. Die Community fragt: Andrea Nahles antwortet

Anm. SL: Und der Grundfreibetrag in der Einkommensteuer, der auf das Existenzminimum zurückgeht, soll er abgeschafft werden?